

besondere mit deutlichen und ausgedruckten Worten vergönnet worden, juste. Und ob schon das Wort Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit, heut zu Tage bisweilen das Merum Imperium begreiffe; so hätten sie doch unterschiedene Naturen, daß daher nothwendige Gewisheit von der Special-Concession vorhanden seyn müsse, und in solchem Absehen würde auch dem Wort Gerichte gemeinlich das Wort Peinlich oder Hohe zugesetzt. Andere machen einen Unterscheid, das deswegen ein Streit sey zwischen dem Lehn-Herrn und Vasallen, oder zwischen dem Lehn-Mann und einem Dritten. Ersternfalls wollen sie, daß man erwegen soll, ob der Vasall den Ort mit der Jurisdiction käufflich, oder Schenkungs- und Vermächtniß-Weise bekommen habe. Letzternfalls sey es billig, daß der Lehn-Herr oder Concedente die Erklärung mache, wie viel er unter dem Wort Gerichten wolle verstanden haben, welcher denn sonder Zweifel, bloß die Unter-Gerichte darunter begreifen wird. L. 191. de R. J. Ersternfalls aber wenn 3. E. der Ort, mit den Gerichten gekauft worden wäre; sey es billig, daß die Auslegung wieder den Lehn-Herrn, welcher, was er mit dem Wort Gerichte verstanden haben wollen, klarer ausdrücken können, gemacht, und dem Vasallen die Ober- und Unter-Gerichte zugesprochen werden. Wäre aber ein Streit unter dem Vasallen und einem andern, so wollen sie, daß die General-Worte auch überhaupt und in einem weitern Verstande angenommen und auff alles dasjenige gedeutet werden sollen, was sie in ihrem Begriff haben. Andere machen zwischen dem unbestimmten Worte Gerichte, und dem Zusatz alle diesen Unterschied, daß das Merum Imperium alsdenn darunter begriffen sey, wenn ein Ort mit allen Gerichten, (cum omnimoda Jurisdictione, welches doch nach Aufgebung des Bürgerlichen Rechtes seinen Abfall leidet, Vestreg de mixto & mero Imp. §. 26.) verliehen ist, besonders da aus den vorhergehenden und nachfolgenden Worten nicht zu schlüssen ist, daß der Concedente sich solches vorbehalten habe. Brunne-mann ad L. 3. ff. de Jurisdic. n. 3. Letzlich wollen einige unter dem Wort Gerichte das Merum Imperium mit begreifen, wenn es dem Lehen ohne hin mit angehangen, weil solche dingliche Rechte ordentlicher Weise auf alle nachfolgende Besitzer mit der Sache selbst gebracht werden können. Stryk. in usu pr. Tit. de Jurisdic. §. 13. Wie, wenn aber ein Ort schlechtweg ohne alle Meldung der Gerichte oder Gerichtsbarkeit verliehen worden, ob auch das Merum Imperium dadurch mit ertheilet worden sey? Antwort: Ins gemein halten die Rechts-Lehrer davor, daß wo dem Orte, Flecken, Schlosse oder Dorffe das Merum Imperium mit anhängig, und allezeit ohne Widerspruch also ausgeübet worden, daß so denn mit Belehn- und Vergebung des Ortes auch das Merum Imperium übergeben sey. Besold. C. 270. num. 9. Ein anders ist, wo das Merum Imperium dem Orte nicht anhängig, oder daselbst sonst schon eingeführt gewesen. Würde auch ein Ort mit allen Recht- und Gerechtigkeiten, wie auch Zugehörungen verliehen; so ist auch das Merum

Imperium darunter begriffen, Gail. Lib. 2. O. 62. num. 8. weil unter dem Rahmen der Pertinentien oder Zubehörungen auch die Jurisdiction und das Imperium verstanden werde. Dieses ist noch zu merken, daß wo einer mit der omnimoda Jurisdictione, das ist, mit Ober- und Unter-Gerichten investiret ist; so wird davor gehalten, daß er solche mit Vergebung seines Rechtes und ohne Vorbehalt verliehen habe. Coier. de Procell. Exec. p. 2. c. 1. n. 136. Welches um so wahrhafter, wenn sie erblich überlassen werden. Der andere Weg, das Merum Imperium an sich zu bringen, ist die Verjährung, welche jedoch nach den Römischen Gesetzen, das Merum Imperium betreffend, nicht statt gehabt zu haben scheint, weil solches niemand zugekommen, außer dem es durch ein ausdrückliches Gesetze zugestanden worden. L. 1. pr. & §. de offic. ejus cui mand. Heut zu Tage aber, da alle Arten der Gerichte, und also auch die Criminal-Jurisdiction gleichsam zu einem ordentlichen Eigenthume werden können; so kan auch die letztere selbst gar wohl verjähret werden, wenn man nur nicht dadurch das lümmum Imperium, wie einige wollen, versteht, und so weit ausdehnet, daß man dadurch aller, auch der Kayserlichen Bathmäßigkeit entledigt seyn wolle, oder auch, daß eine Privat-Person dadurch eine Obrigkeitliche Person zu werden gedächte; Denn das wäre alsdenn so gut, als ein Laster der beleidigten Majestät, L. 3 ad L. Jul. Maj. sondern nur in so weit, daß eine Obrigkeitliche Person, durch ihre verrichtete Handlungen und bey gehörigem Besiß, auch mit Beyhülfe anderer Erfordernisse, die Freisich durch Verjährung erlangen, oder seine bereits besessene und vollstreckte Handlungen durch andere vermehren könne, besonders in einem andern Gebiete. Wie viel Zeit aber zur Verjährung erfordert werde, ist unter denen Rechts-Lehrern annoch zweiffelhafft. Einige sind mit 10 Jahren, wenn der Fürst oder derjenige, wieder den eine dergleichen Verjährung Statt haben soll, solches leidet und duldet, zufrieden, ohne diese Wissenschaft und Dultung aber verlangen sie eine undenckliche Zeit; weil die quasi possessio jurisdictionis ein perionliches Recht ist. Alle dergleichen Rechte aber, welche sich nur auf gewisse Personen beziehen können, weil sie continuum causam haben, oder durch einen widrigen Gebrauch niemahls unterbrochen werden müssen, anders nicht, als mit des Herren Wissen, binnen 10 Jahren, ohne diese aber erst in undencklicher Zeit verjähret werden. Andere dringen ohne Unterschied auf eine solche undenckliche Zeit, weil sie das Merum Imperium mit unter die Regalien zehlen, welche Meinung auch der Gewohnheit gemäß ist. Wehner unter dem Artikel Zentch. Die Verjährung selbst aber wird durch würcklich vollzogene Freisichliche Handlungen erwiesen. Als wo einer Galgen, Rad, oder andere dergleichen Zeichen des Meri Imperii aufrichten lassen, Zent-Richter bestellet, Befehl wieder Zentbare Verbrechen ausgehen, und der Orten anschlagt läßt, wo er die Freisich ausüben will, und darauf die Handlungen selbst, wozu auch eine einige gnug ist, vollbringet, wenn sie nur keinen